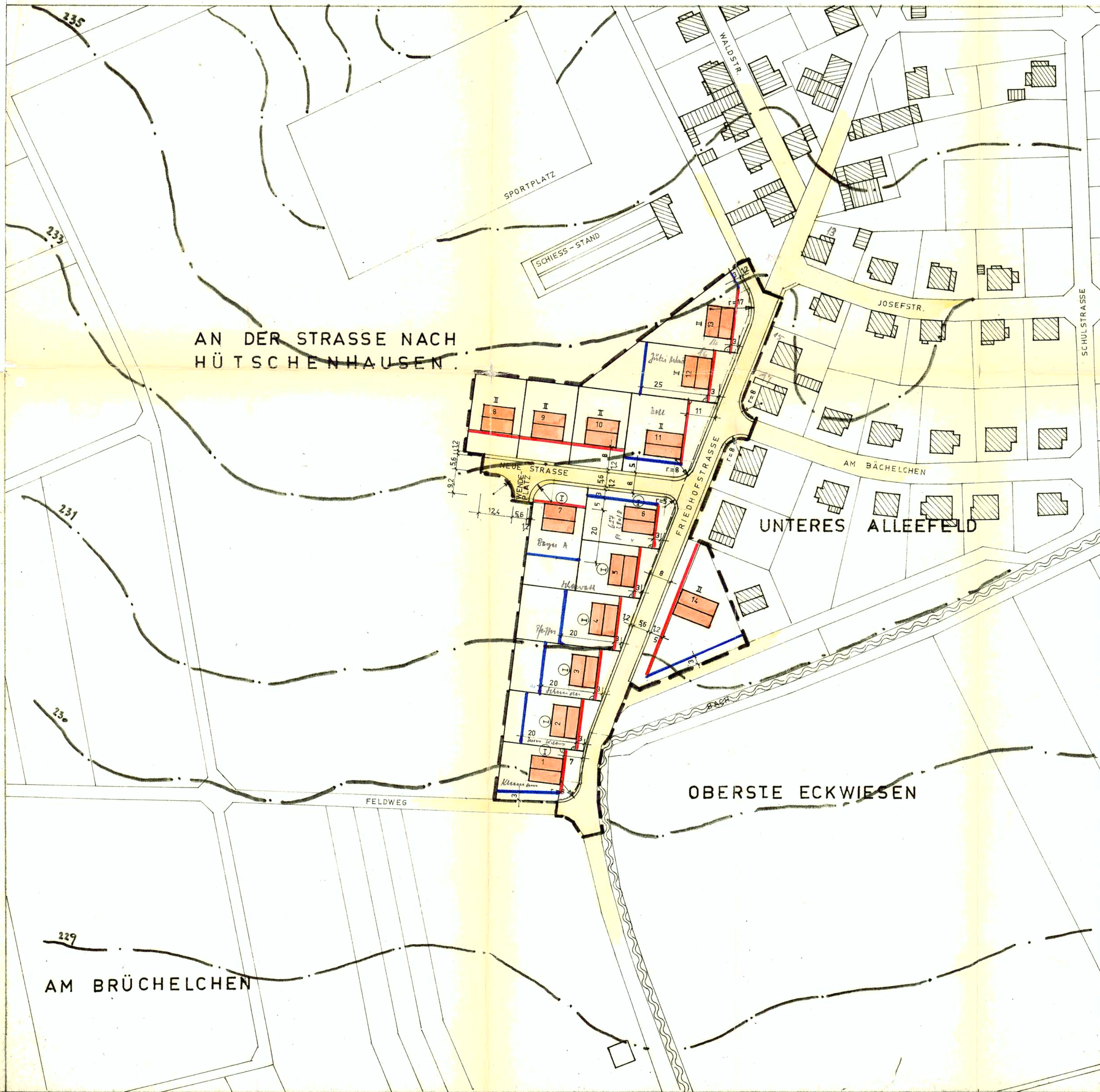


TEILBEBAUUNGSPLAN DER GEWANNE „AN DER STRASSE NACH HÜTSCHENHAUSEN“
HIER : BEBAUUNG DER FRIEDHOFSTRASSE

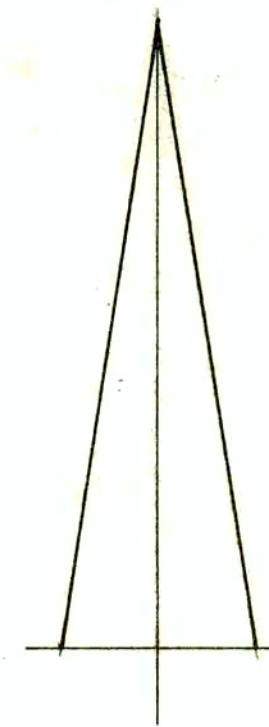


ART DER BAUFLÄCHEN : REINES WOHNGEBIET
GEMÄSS § 3 BAU N V O

ZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - BACHLAUF
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - HÖHENLINIE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - BESTEHENDE BEBAUUNG
- SYMBOL :
- I = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND GEPLANTE BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG
5 = NUMMIERUNG (NR. 1 MIT 7)
 - II = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GEPLANTE BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG
9 = NUMMIERUNG (NR. 8 MIT 14)

NORD



Durch ortsübliche Bekanntmachung (Ortsschelle und Aushang am Gemeindebrett) wurde am 31.2.1967 Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.

Der Teilbebauungsplan hat in der Zeit vom 10.2.1967 bis 10.4.1967 bei der Bürgermeisterei zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Bedenken und Anregungen gingen - nicht - ein.

Der Teilbebauungsplan wurde am 6.7.1967 von der Gemeindevertretung Spesbach gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Spesbach, den 17.7.1967
Bürgermeisterei:
M. M. M.
Bürgermeister

Genehmigung des Teilbebauungsplanes durch die Bezirksregierung der Pfalz nach § 11 BBauG.

I. Fertigung
Genehmigt

mit RE. vom 13. Feb. 1968
Az. 421-521 - Nr. 63/4

Neustadt an der Weinstraße,
den 13. Feb. 1968

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag



Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes durch die Bezirksregierung der Pfalz, sowie die öffentliche Auslegung wurde am 4. März 1968 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 des BBauG ist der Teilbebauungsplan somit rechtsverbindlich.

Spesbach, den 15. März 1968
Bürgermeisterei:
M. M. M.
Bürgermeister

Begründung

- Die große Nachfrage nach Bauplätzen und das ständige Wachsen der Gemeinde, machen die Aufstellung des Teilbebauungsplanes „An der Strasse nach Hütschenhausen“ erforderlich.

Mit ihm soll eine ordnungsgemäße Bebauung, die Ordnung des Grund und Bodens, sowie die Regelung der Erschließung nach § 123 ff. BBauG gesichert werden.

- Es ist vorgesehen, die Ordnung des Grund und Bodens durch Umlegung gemäß §§ 45 - 79 BBauG zu regeln. Wird bei der Umlegung dahingehend keine Einigung erzielt, so sind die Bestimmungen der §§ 85 - 122 BBauG maßgebend anzuwenden.

- Nach Genehmigung dieses Teilbebauungsplanes wird sofort mit der Grenzregelung entspr. den zeichnerischen Festsetzungen begonnen.

- Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen, betragen voraussichtlich:

ca. DM 120.000,-

Die Kostenverteilung kann gemäß Anliegersatzung geregelt werden.
